



NABU-Büro Brüssel, c/o BirdLife, Av. de la Toison d'Or 67, B-1060 Brüssel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat G I 2

NABU Bundesverband

Leiter NABU-Büro Brüssel

Stellungnahme NABU: Planungssicherstellungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Herren [REDACTED] und [REDACTED],

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf, um eine effektive Beteiligung in Zeiten der Corona-Krise sicherzustellen. Das Anliegen des Gesetzesvorhabens wird begrüßt.

1. Zunächst möchte ich für den NABU darauf hinweisen, dass die Beteiligungsfrist für das Gesetzesvorhaben selbst zu knapp bemessen war, um sich fristgemäß zu beteiligen. Natürlich ist hier die situationsbedingte Dringlichkeit bekannt. Gleichwohl hat eine Beteiligungsmöglichkeit so ausgestaltet zu sein, dass eine effektive Beteiligung auch grundsätzlich möglich ist. Dies sieht der Unterzeichner nicht gegeben bei Versendung Freitagnachmittag mit Frist bis Montag 12:00 (umso mehr, wenn die E-Mail an eine allgemeine Verbandsadresse gerichtet ist, die intern erst sortiert und weitergeleitet werden muss). Insofern wird darauf gedrängt, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

2. Dieser Umstand ist umso misslicher, als er sich einreihet in eine ganze Serie von kurzen Beteiligungsfristen der Bundesregierung insgesamt in den letzten Monaten und Jahren (auch ohne Corona-Krise). Der NABU kritisiert erneut, dass die Bundesregierung das Instrument der Verbandsbeteiligung offenbar vielfach nicht ernst nimmt und nicht an der Expertise der Verbände interessiert ist zu einem Zeitpunkt, an dem die Expertise auch noch in den Gesetzesentwurf einfließen kann. Hier soll nur beispielhaft folgende kurze Beteiligungsmöglichkeit (v.a. der Häuser BMVI und BMWI) der letzten Monate aufgezeigt werden (Liste nicht abschließend):

- Klimaschutzgesetz: Beteiligungsmöglichkeit 48h
- Genehmigungsbeschleunigungsgesetz Beteiligungsmöglichkeit <48h
- nationales Emissionshandelspaket: Beteiligungsmöglichkeit Sa-Mo
- Wiedereinführung Präklusion: Beteiligungsmöglichkeit 48h

Der NABU regt daher an, dass das für die Gewährleistung der Rechte der Aarhus-Konvention zuständige BMU diese Kritik zu Anlass nimmt, innerhalb der Bundesregierung das Gespräch zu suchen und insgesamt für effektive Beteiligung zu sorgen.

Brüssel, 30.04.2020

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.

Charitéstraße 3
10117 Berlin
Telefon +49 (0)30.28 49 84-0
Fax +49 (0)30.28 49 84-20 00
www.NABU.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE06 3702 0500 0008 0518 00
BIC BFSWDE33XXX
USt-IdNr. DE 155765809

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE65 3702 0500 0008 0518 05
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



3. Zu dem konkreten Gesetz nimmt der NABU wie folgt Stellung:

Insgesamt wird die Regelauslegung im Internet begrüßt. Der NABU hält aber eine aktive Benachrichtigung der Verbände für sinnvoll. Diese lässt sich technisch leicht einrichten.

Der NABU fordert daher folgende Ergänzung in § 2 Abs. 3 des Gesetzes-Entwurfs:

"Die in dem jeweiligen Bundesland vom Land sowie die vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen werden mittels E-Mail von der Auslegung benachrichtigt. Die Benachrichtigung erfolgt über die allgemeine E-Mail-Adresse der Verbände. Die Verbände können dem Bundesministerium für Umwelt... und den Landesministerien für Umwelt ... eine spezielle E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen mitteilen, die zwei Wochen ab dieser Mitteilung für Benachrichtigungen über Auslegungen verwendet werden müssen."

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

Leiter NABU-Büro Brüssel